

Änderungsbedarf im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) für Deregulierung und Bürokratieabbau – Auflistung der Forderungen

1. Abfallende

Die Abfallendebestimmungen des AWG 2002 gehen über die Vorgaben des Art. 6 der Abfallrahmenrichtlinie weit hinaus.

Vorschläge:

a) § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft mit Verordnung abweichend zu Abs. 1 festzulegen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Verwendungszweck die Abfalleigenschaft endet. Eine derartige Verordnung ist zu erlassen, wenn

1. die Sache (Stoff oder Gegenstand) üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt dafür oder eine Nachfrage danach besteht,
3. die Sache die technischen Anforderungen für bestimmte Zwecke erfüllt und den rechtlichen und technischen Normen für Erzeugnisse genügt und
4. die Sache nicht geeignet ist, zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen zu führen.

Die Kriterien enthalten erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe und tragen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen Rechnung.“

b) § 5 Abs. 3 Z. 4 lautet:

„4. die allfällige Begrenzung abfallspezifischer Schadstoffe;“

c) Hinsichtlich der Absätze 4 und 5 wäre zu prüfen, ob nicht bereits durch andere Bestimmungen des AWG 2002 entsprechende Aufzeichnungspflichten bestehen.

Hinweis:

Dieser Vorschlag sollte bereits für die in Ausarbeitung befindende Recycling-Baustoffverordnung und die geplante Bodenaushub-Abfallendeverordnung Anwendung finden.

2. EDM

EDM ist ein sinnvolles Werkzeug. Allerdings muss auf Grund der zahlreichen Meldepflichten, soweit sie über die EU-Vorgaben hinausgehen, die Sinnhaftigkeit, insbesondere den Zweck betreffend, hinterfragt werden. Es ist auch nicht klar,

welche rechtliche Qualität dem EDM bzw. diesen Daten zukommt (wer ist für die Richtigkeit der eingetragenen Daten rechtlich verantwortlich; welche rechtliche Wirkung hat EDM; deklaratorisch oder konstitutiv?). Nicht klar definiert im AWG ist, welche Daten überhaupt erhoben werden dürfen bzw. gemeldet werden müssen, sodass in den zahlreichen Verordnungen (derzeit 22!) zusätzliche Meldepflichten aufgenommen werden. Es wäre daher sinnvoll, bereits im AWG die Grenzen (sowohl im Hinblick auf den Inhalt als auch auf den Umfang) der Meldepflichten festzulegen (z. B. durch eine unmissverständliche VO-Ermächtigung). Dies steht auch im Einklang mit der Deregulierungsliste –Bundesrecht (Punkt 9 - Reduktion der Meldepflichten nach dem AWG 2002).

Vorschlag:

Auf Grund der Komplexität des elektronischen Registers in rechtlicher und inhaltlicher Hinsicht wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Bundes- und Ländervertretern sowie aus Vertretern der Abfallwirtschaft, mit dem Auftrag einzurichten, konkrete Änderungsvorschläge für ein „schlankes“ EDM auszuarbeiten (Beschränkung auf das „Notwendige“). Die im Frühjahr 2015 geplante AWG-Novelle soll nicht behindert werden. Es wird jedoch erwartet, dass innerhalb eines Jahres Ergebnisse vorliegen und diese entsprechend umgesetzt werden.

3. Deponieverordnung 2008

Die bei der Annahme von Abfällen auf einer Deponie entstehenden Kosten könnten durch folgende Maßnahmen deutlich verringert werden:

Vorschläge:

a) Bei der grundlegenden Charakterisierung von nicht verunreinigtem, Bodenaushubmaterial **nach** Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit gilt Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.3 (bzw. 1.8), DVO 2008, wobei hier von einem Beurteilungsmaßstab von 500 t auszugehen ist, bei dem maximal 5 qualifizierte Stichproben zu einer Untersuchung zusammengefasst werden können. Somit ergibt sich für eine chemisch analytische Untersuchung eine maximale Abfallmenge von 2.500 t.

Zwecks Vereinfachung wäre der Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.3, DVO 2008 wie folgt zu ändern:

*„Wird ein nicht verunreinigter Bodenaushub **nach** der Aushubtätigkeit grundlegend charakterisiert, gilt ein Beurteilungsmaßstab von 7.500t je Anfallstelle. Wird der nicht verunreinigte Bodenaushub nach Aushub direkt auf der Deponie untersucht, darf vor*

der Untersuchung keine Vermischung mit Material von einer anderen Anfallstelle zum Zweck der Verbesserung der Materialqualität durchgeführt werden.“

Der derzeit bestehende Querverweis auf Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.8, DVO 2008 kann dadurch entfallen. Dadurch wird für ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Untersuchungsumfang an die Vorgehensweise bei Untersuchungen **vor** einer Aushubtätigkeit angepasst.

b) Die Ausfertigung des Beurteilungsnachweises nach den Vorgaben im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 10 DVO 2008 (bis zu 40 Themenbereiche sind abzuhandeln) durch eine befugte Fachanstalt ist für einmal anfallende Abfälle mit geringer Verunreinigung mit hohem Aufwand verbunden und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen und zum Schutz öffentlicher Interessen. Eine Verringerung des Dokumentationsumfanges für den Beurteilungsnachweis ist für „einfache“ Abfalluntersuchungen jedenfalls erforderlich.

Eine Verringerung des Dokumentationsumfanges für den Beurteilungsnachweis erscheint für "einfache" Abfalluntersuchungen jedenfalls angeraten.

4. Bundesabfallwirtschaftsplan 2011

Unter Hinweis auf den Beschluss des NÖ Landtages vom 20.2.2014 wird neuerlich betont, dass klarzustellen wäre, was im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 als verbindlich anzusehen ist. Dem Bundesabfallwirtschaftsplan soll keine Verbindlichkeit im Sinne einer Verordnung zukommen. Es wäre jedoch klarzustellen, welche Teile als „Generalgutachten“ anzusehen sind (z.B. Festlegung des Standes der Technik). Darüber hinaus wäre § 8 AWG 2002 an die Vorgaben des Art. 28 der RL anzupassen.

Vorschlag:

a) § 8 Abs.3 lautet:

„(3) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat – unbeschadet der den Bundesländern zustehenden Planungsbefugnisse – zu enthalten:

1. eine Analyse der aktuellen Situation der Abfallbewirtschaftung sowie die erforderlichen Maßnahmen für eine Verbesserung der umweltverträglichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie des Recyclings, der Verwertung und der Beseitigung von Abfall und eine Bewertung, wie der Plan die Erfüllung der Ziele und der Grundsätze unterstützen wird;
2. Art, Menge und Herkunft der erzeugten Abfälle, die Abfälle, die wahrscheinlich aus dem oder in das Hoheitsgebiet verbracht werden, sowie eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme;
3. bestehende Abfallsammelsysteme und bedeutende Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, einschließlich spezieller Vorkehrungen für Altöl,

gefährliche Abfälle oder Abfallströme, für die spezielle gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gelten;

4. Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme, die Stilllegung bestehender Abfallanlagen, zusätzliche Infrastrukturen für Abfallanlagen gemäß Art. 16 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (§ 89 Z. 1 lit. a) und – soweit erforderlich – der diesbezüglichen Investitionen;
5. ausreichende Informationen über die Ortsmerkmale für die Standortbestimmung und über die Kapazität künftiger Beseitigungsanlagen oder bedeutender Verwertungsanlagen;
6. allgemeine Abfallbewirtschaftungsstrategien einschließlich geplanter Abfallbewirtschaftungstechnologien und – Methoden, oder Strategien für Abfälle, die besondere Bewirtschaftungsprobleme aufwerfen“.

b) § 8 Abs. 3a lautet:

„(3a) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan kann weiters enthalten:

1. organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung, einschließlich einer Beschreibung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, die die Abfallbewirtschaftung durchführen;
2. eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente zur Bewältigung verschiedener Abfallprobleme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes aufrecht zu erhalten;
3. den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen und die Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit;
4. geschlossene kontaminierte Abfallbeseitigungsstandorte und Maßnahmen zu ihrer Sanierung.“

c) § 8 Abs. 3b lautet:

„(3b) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan muss der in Art. 14 der Richtlinie 94/62/EG und mit der in Art. 5 der Richtlinie 1999/31/EG (§ 89 Z. 2 lit. e) genannten Strategie zur Verwirklichung der Verringerung der zur Deponierung bestimmten biologisch abbaubaren Abfälle vereinbar sein.“

5. Abgrenzungen

Die Abgrenzung zwischen dem AWG 2002 und nicht dem AWG 2002 unterliegenden Anlagen (vgl. § 37 Abs. 2) ist unklar und oft nur mit großem Verwaltungsaufwand möglich. Die Frage der Zuständigkeit ist eines der größten Probleme und führt zu kasuistischen Einzelbeurteilungen und zu unterschiedlichsten Ergebnissen (z. B. was ist eine Deponie? Was versteht man unter stofflicher Verwertung, z. B. Asphalt-recyclingmaterial in einer Heißmischanlage? Was versteht man unter einem genehmigungspflichtigen Lager?). Zur Minimierung dieser Probleme sollten die Bestimmungen über Behandlungsaufträge und die Übergangsbestimmungen adaptiert werden.

Vorschläge:

a) § 73 Abs. 1:

Nach der Wortfolge „die erforderlichen Maßnahmen“ wird die Wortfolge „zur Sicherung oder Entfernung unter Berücksichtigung der öffentliche Interessen gemäß § 1 Abs. 3“ eingefügt.

b) § 78 Abs. 23 lautet:

„(23) Wenn eine gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage über keine Genehmigung gemäß § 37 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle xxx verfügt, jedoch eine Anlagengenehmigung nach anderen Vorschriften und alle sonstigen Genehmigungen, Bewilligungen oder Zurkenntnisnahmen vorliegen, gelten diese entsprechend ihrem Umfang als Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn ein Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 Z. 2 über den Umfang der Abfallarten, Abfallmengen, Behandlungsverfahren und der Anlagenkapazität beim Landeshauptmann gestellt wird. Die im § 42 genannten Parteien, die nicht im Genehmigungsverfahren nach den anderen Vorschriften ...vorzuschreiben.“

6. Abfallbilanzverordnung, Abfallnachweisverordnung

Eine wirksame Maßnahme für Abfallsammler und -behandler wäre z. B die Abschaffung der Nachweisverpflichtung mittels Begleitscheinsystem für gefährliche Abfälle, weil ohnehin eine Aufzeichnung- und Meldepflicht gemäß Abfallbilanzverordnung besteht. Die seit 1. Jänner 2014 geltende vollelektronische Meldung von Begleitscheindaten könnte für gefährliche Abfälle im Wege der Abfallbilanzverordnung monatlich ausschließlich elektronisch an den jeweils zuständigen Landeshauptmann erfolgen. Die derzeitige Regelung einer Nachweispflicht mittels Begleitscheinsystem und einer Aufzeichnungs- und Meldepflicht nach Abfallbilanzverordnung für gefährliche Abfälle bei Abfallsammlern und –behandlern könnte elektronisch in der Abfallbilanzverordnung abgebildet werden. Durch diesen Wegfall der Nachweispflicht durch Begleitscheine wäre eine wesentliche Vereinfachung der Abläufe erreichbar.

Auch in der Abfallnachweisverordnung sollte die Nachweispflicht der Abfallsammler und Behandler für gefährliche Abfälle entfallen.

7. Grundbucheintragung

Vorschlag:

§ 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Deponiegenehmigungen, ausgenommen Bodenaushubdeponien, sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen“.

8. Berufsrecht

Die Doppelgleisigkeit zwischen Gewerbe- und Abfallrecht sollte beseitigt werden. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht ist **eine** Berechtigung ausreichend.

Abfallsammler und –behandler benötigen eine Erlaubnis gem. § 24a AWG 2002. Im Erlaubnisumfang werden nach derzeitiger Regelung gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle mit den zugehörigen Schlüsselnummern jeweils getrennt zur Sammlung und/oder Behandlung festgehalten.

Der Erlaubnisumfang gem. § 24a AWG 2002 umfasst Abfälle mit Schlüsselnummern, welche entweder im Zwischenlager gesammelt oder in der Betriebsanlage gesammelt und behandelt werden. Die Sammler- und /oder Behandlererlaubnis wird allerdings bescheidmässig erst dann erteilt, wenn der Abfallkonsens nach dem Anlagenrecht oder für das Zwischenlager genehmigt wurde.

Im Sinne einer Verwaltungs deregulierung könnte der Erlaubnisumfang gem. § 24a AWG 2002 allgemein auf die Sammlung und/oder Behandlung gefährlicher und/oder nicht gefährlicher Abfälle beschränkt werden, weil die einzelnen Abfallarten mit den Schlüsselnummern ohnehin im Bescheid der Anlage oder des Zwischenlagers genannt und genehmigt sind. Diese Vorgehensweise würde auch im Falle von Änderungen wesentliche Vereinfachungen sowohl für die Behörde als auch für einschlägige Wirtschaftskreise bringen.

Vorschläge:

- a) Dem § 24a Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Eine Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 gilt auch als Berufsberechtigung gemäß Gewerbeordnung 1994.“
- b) Der § 24a Abs. 3 Z. 2 lautet:
„2. Angaben, ob gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle gesammelt oder behandelt werden sollen,“
- c) § 24a Abs. 3 Z. 3 entfällt.
- d) § 25a Abs. 2 Z. 1 und 2 entfallen.
- e) § 25a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erlaubnis ist für die Sammlung und/oder Behandlung von gefährlichen und/oder nicht gefährlichen Abfällen, erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen, zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 geboten ist. Sofern es zur Wahrung der Interessen gemäß Abs. 2 erforderlich ist, sind auch nach Erteilung der Erlaubnis Befristungen vorzuschreiben.“

9. Überprüfung

Der Landeshauptmann hat Abfallsammler und -behandler von gefährlichen Abfällen und Behandlungsanlagen längstens alle 5 Jahre zu überprüfen. Zur Entlastung der Behörden wäre ein längeres Intervall vorzusehen.

Vorschläge:

- a) Im § 62 Abs. 1 und im § 75 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) Im § 75 Abs. 1 entfallen das Wort „regelmäßig“ und die Wortfolge „und Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle“.

10. Mobile Anlagen

Mobile Anlagen für nicht gefährliche Abfälle werden in der Regel in Betriebsanlagen gemäß GewO 1994 und mobile Anlagen für gefährliche Abfälle in Behandlungsanlagen eingesetzt, daher kann in den jeweiligen Genehmigungsverfahren entsprechend Vorsorge zum Schutz der Nachbarn getroffen werden. In diesen Fällen kann daher eine zusätzlich Genehmigungspflicht entfallen.

Vorschlag:

Dem § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind mobile Anlagen, die zulässigerweise im Rahmen einer genehmigten Betriebsanlage gemäß GewO 1994 oder einer Behandlungsanlage eingesetzt werden.“

11. Aarhus-Übereinkommen

Österreich hat im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der EU in Aussicht gestellt, entsprechende Adaptierungen vorzunehmen. Betreffend Abfallwirtschaft wurde die Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits entsprechende legislative Überlegungen angestellt werden. Aus einem informellen Entwurf geht hervor, dass für Genehmigungen gemäß § 37 AWG die Parteistellung für NGOs vorgesehen ist. Dies ist weder nach Inhalt noch nach Umfang gemäß Aarhus-

Übereinkommen verpflichtend vorgesehen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Österreich die Auffassung vertritt, dass es einer europäischen einheitlichen Umsetzung in Form einer Richtlinie bedarf und die EU diesbezüglich säumig ist.

Vorschlag:

Der EU-Vorschlag sollte abgewartet werden. Sollte ein Zuwarten auf Grund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens nicht zielführend sein, sollten nur ganz bestimmte Verfahren den Umweltorganisationen zugänglich sein und zwar in Form einer eingeschränkten Überprüfungsbefugnis und nicht in einer - uneingeschränkten – Parteistellung in allen Genehmigungsverfahren. Eine Möglichkeit einer Beteiligung zeigt der bereits in Geltung stehende § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen und ist nicht überschießend. Daher sollte sie in allen in Frage kommenden Bundesgesetzen aufgenommen werden.